

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Burkard Dregger (CDU)

vom 2. September 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. September 2026)

zum Thema:

Islamistische Gefährder und Strukturen in Berlin - Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden und Maßnahmen

und **Antwort** vom 17. September 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Sep. 2026)

Herrn Abgeordneten Burkard Dregger (CDU)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/27107

vom 2. September 2026

über Islamistische Gefährder und Strukturen in Berlin – Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden und Maßnahmen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Gefährder befinden sich nach aktuellem Erkenntnisstand des Senats derzeit in Berlin? Wie viele davon sind dem islamistischen Spektrum zuzurechnen und wie viele dieser Gefährder werden derzeit im Rahmen der elektronische Aufenthaltsüberwachung (elektronische Fußfessel) überwacht?

Zu 1.:

Derzeit ist im Phänomenbereich Politisch motivierte Kriminalität (PMK) eine mittlere zweistellige Zahl von Gefährdern tatsächlich in Berlin aufhältig. Davon befindet sich ca. ein Drittel in Haft bzw. Unterbringung. Von den in Berlin aufhältigen Gefährdern entfallen etwa zwei Drittel auf den Bereich Religiöse Ideologien (-RI-).

Eine weitergehende öffentliche Beantwortung der Frage würde eine wirksame Bekämpfung von Kriminalität und Terrorismus und damit das Staatswohl erheblich beeinträchtigen. Die erbetenen Informationen werden daher gesondert als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH übermittelt.

2. Wie viele der derzeit bekannten islamistischen Gefährder verfügen nach Erkenntnissen der Berliner Sicherheitsbehörden über Bezüge oder Verbindungen zu ausländischen terroristischen Organisationen?

Zu 2.:

Der ganz überwiegende Teil der im Phänomenbereich PMK -RI- eingestuften Personen hat Bezüge zu ausländischen terroristischen Organisationen. Die Intensität weist starke Unterschiede auf und reicht von der passiven Anerkennung als Leitbild bis hin zur Beteiligung an Kampfhandlungen in ehemaligen Einflussgebieten verschiedener Organisationen.

3. In welchem Umfang wurden seit dem Inkrafttreten der Novellierung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG) am 24. Dezember 2025 die neu geschaffenen bzw. erweiterten polizeilichen Befugnisse zur Bekämpfung islamistischer Bestrebungen bzw. zur Verhinderung islamistisch motivierter Straftaten tatsächlich eingesetzt? Insbesondere wird um Angaben zur Anwendung der Befugnisse zur Funkzellenabfrage, Quellen-Telekommunikationsüberwachung (Quellen-TKÜ), Online-Durchsuchung, Suche im Internet anhand biometrischer Daten sowie zur automatisierten Datenanalyse gebeten.

Zu 3.:

Die im Allgemeinen Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin neu implementierten Befugnisse können nur dann zur Anwendung kommen, wenn sie neben dem Erfüllen der rechtlichen Voraussetzungen auch im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung tatsächlich geeignet sind. Hinzu tritt die Frage der tatsächlichen Realisierbarkeit einzelner taktisch hoch anspruchsvoller und technisch komplexer Maßnahmen. Die Anwendung der neu geschaffenen Eingriffsbefugnisse fokussierte sich daher auf konkrete Einzelfälle.

4. Welche neuen oder erweiterten nachrichtendienstlichen Befugnisse stehen dem Berliner Verfassungsschutz mit dem Inkrafttreten des novellierten Verfassungsschutzgesetzes (VSG Bln) zum 1. September 2026 zur Verfügung? Welche konkreten Auswirkungen erwartet der Senat hiervon auf die Aufklärung und Bekämpfung extremistischer Bestrebungen?

Zu 4.:

Mit dem Inkrafttreten des novellierten Verfassungsschutzgesetzes (VSG Bln) zum 1. September 2026 wurden die Befugnisse des Berliner Verfassungsschutz zur Informationserhebung durch Auskunftsrechte und nachrichtendienstliche Mittel wie folgt maßvoll erweitert: Es wurde eine Befugnis zur Bestandsdatenauskunft geschaffen, § 19 VSG Bln. Die Abfrage von Verkehrs- und Nutzungsdaten bei Post-, Telekommunikations- und Teledienstleistern wurde verfassungskonform unter angemessene Voraussetzungen gestellt, § 20 VSG Bln.

Zudem wurden weitergehende Auskunftersuchen gegenüber Verkehrsunternehmen und Kreditinstituten sowie gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern implementiert, § 21 VSG Bln. Als nachrichtendienstliche Mittel wurden insbesondere grundrechtskonforme Vorschriften für die Wohnraumüberwachung und Online-Durchsuchung geschaffen (§§ 49 bis 52). Da es sich bei der Wohnraumüberwachung um besonders tiefe Grundrechtseingriffe handelt, ist sie nur dann zulässig, wenn eine dringende Gefahr für ein besonders bedeutendes Rechtsgut besteht. Die Eingriffsbefugnis der Verfassungsschutzbehörde ist subsidiär zu Maßnahmen der Polizei. Das gleiche Schutzniveau hat das Bundesverfassungsgericht für die Online-Durchsuchung (§ 50) formuliert. Beide Maßnahmen unterliegen dem Richtervorbehalt (§ 51); zudem sichern Mitteilungspflichten an die G 10-Kommission und das Parlament den Grundrechtsschutz ab (§ 52).

Für die Aufklärung extremistischer Bestrebungen und sicherheitsgefährdender oder geheimdienstlicher Tätigkeiten für eine fremde Macht ist zu erwarten, dass den genannten Befugnissen insbesondere für das Erkennen von Verflechtungen, Strukturen und Netzwerken ein potentiell hoher Aufklärungswert zukommt. Dies kann nicht zuletzt mit Blick auf den Wirtschaftsschutz, die Spionageabwehr und den Schutz vor auslandsbezogenem Extremismus von praktischer Bedeutung sein.

5. Seit wann und aus welchen Gründen wird der Trägerverein „Islamische Gemeinschaft Berlin e. V.“ der Al-Nur-Moschee in Neukölln durch den Berliner Verfassungsschutz beobachtet? Welche Erkenntnisse liegen dem Senat über die Verbreitung antisemitischer, demokratiefeindlicher oder zur Gewalt aufrufender Inhalte durch den Verein vor?

Zu 5.:

Die „Islamische Gemeinschaft Berlin e. V.“ wird als Trägerverein der „Al-Nur-Moschee“ seit 1991 durch die Berliner Verfassungsschutzbehörde beobachtet. Es handelt sich um eine Bestrebung, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet ist. Dem Senat liegen keine Erkenntnisse über die Verbreitung antisemitischer, demokratiefeindlicher oder zur Gewalt aufrufender Inhalte durch den Trägerverein selbst vor.

6. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat über personelle, organisatorische oder finanzielle Kontakte und Verbindungen der „Islamische Gemeinschaft Berlin e. V.“ zu anderen islamistischen oder salafistischen Vereinen sowie Moscheen in Berlin vor?

7. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat darüber vor, dass im Umfeld der „Islamische Gemeinschaft Berlin e. V.“ Personen für islamistische Aktivitäten angeworben, ideologisch beeinflusst oder radikalisiert werden?

Zu 6. und 7.:

Dem Senat liegen zu dem Trägerverein keine Erkenntnisse im Sinne der Fragen 6. und 7. vor.

8. Aus welchen Gründen wurde bislang kein Vereinsverbotsverfahren gegen die „Islamische Gemeinschaft Berlin e. V.“ eingeleitet? Liegen nach Einschätzung des Senats derzeit die rechtlichen Voraussetzungen für ein Vereinsverbot vor, und falls nein, welche Bedingungen sind aus Sicht des Senats bislang nicht erfüllt?

Zu 8.:

Nach § 3 des Vereinsgesetzes (VereinsG) kann ein Verein verboten werden, wenn seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richten. Der Gesetzgeber hat hohe rechtliche Hürden an Vereinsverbote geknüpft, zumal im vorliegenden Fall die religiöse Vereinigungsfreiheit als Teil der in Artikel 4 des Grundgesetzes verankerten Religionsfreiheit nur unter sehr engen Voraussetzungen eingeschränkt werden kann.

Über das Vorgehen und den aktuellen Stand von möglichen Verbotsmaßnahmen kann – unabhängig davon, ob zu solchen Überlegungen im Einzelfall Anlass besteht – keine Auskunft erteilt werden. Eine solche Offenlegung wäre ggf. dazu geeignet, Rückschlüsse auf mögliche staatliche Maßnahmen zu erlauben, damit die Beweissituation zu verschlechtern und letztlich den Erfolg solcher Maßnahmen zu gefährden.

9. Welche weiteren Vereine, Moscheen oder sonstigen Einrichtungen werden in Berlin derzeit vom Verfassungsschutz im Zusammenhang mit islamistischen bzw. salafistischen Bestrebungen beobachtet?

Zu 9.:

Die Frage 9 der Schriftlichen Anfrage 19/27107 betrifft den Kenntnisstand und die Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörde des Landes Berlins. Hierzu kann der Senat in der angefragten Form nicht öffentlich Auskunft geben. Zwar ist der durch Art. 45 Abs. 1 der Verfassung von Berlin verbürgte parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Der Informationsanspruch ist jedoch nach gefestigter Rechtsprechung begrenzt, und zwar insbesondere durch Grundrechte Dritter, das Staatswohl und den Schutz der Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Regierung (vgl. Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Beschluss vom 20. März 2019 – VerfGH 92/17, juris Rn. 21). Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die

geheimhaltungsbedürftig sind, hat der Senat daher zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann.

Der Senat ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Antwort zu der Frage 9 der Schriftlichen Anfrage 19/27107 geheimhaltungsbedürftig ist. Eine öffentliche Stellungnahme würde – außerhalb der Verfassungsschutzberichte – zum Beobachtungsstatus, zur ideologischen Zuordnung und zu Aktivitäten von Organisationen Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf, die Erkenntnisgewinnung und den Erkenntnisstand der Verfassungsschutzbehörde in einem bestimmten Beobachtungsbereich ermöglichen. Dies kann für die Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörde und damit für die Sicherheit und den Bestand des Bundes, des Landes Berlin oder eines anderen Landes und den Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung schädlich sein, weil sich Beobachtungsobjekte und die für sie eintretenden Einzelpersonen darauf einstellen und in ihrem Verhalten danach ausrichten können. In der Folge bestünde die Gefahr, dass die Erkenntnisgewinnung wesentlich erschwert wird bzw. weniger effektiv ist.

Die Antwort zu Frage 9 der Schriftlichen Anfrage 19/27107 ist insoweit als Verschlussache nach § 2 Abs. 1 der Verschlussachenanweisung für die Behörden des Landes Berlin (VSA) geheimhaltungsbedürftig. Sie kann im Geheimschutzraum des Abgeordnetenhauses von Berlin eingesehen werden (§ 54 Abs. 1 und 2 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses i. V. m. § 11 Abs. 1 der Geheimschutzordnung des Abgeordnetenhauses). Dem durch Art. 45 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung von Berlin begründeten parlamentarischen Informationsrecht wird damit unter Berücksichtigung der berechtigten Geheimschutzinteressen des Senats Rechnung getragen.

Berlin, den 17. September 2026

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport